

**STADT WILDBERG  
Landkreis Calw**

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 26. November 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 22 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 26. Oktober 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. 1 - Änderung § 4**

In Abschnitt II „Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte“ werden §§ 4 Abs. 2 und 4 Abs. 10 wie folgt neu gefasst und durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

**„§ 4  
Benutzung der überlassenen Räume  
und Hausrecht**

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.“

„(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.“

**Art. 2 – Änderung §§ 13 und 15**

In Abschnitt III „Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte“ werden die §§ 13 und 15 wie folgt neu gefasst und der entsprechende Wortlaut durch die nachstehende Formulierung ersetzt:

**„§ 13  
Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 240 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.“

**„§ 15  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch die Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einweisungsverfügung zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.“

**Art. 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wildberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

72218 Wildberg, den 26.10.2023

Ulrich Bünger  
Bürgermeister